

Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Warstein (SRS) vom 16.12.1999 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 20.12.2011

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), in der zur Zeit gültigen Fassung und

der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Warstein betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen und die Bushaltestellenbuchten. Gehwege sind alle Straßenteile deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist; als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO und die befestigten Seitenstreifen entlang der Fahrbahnen.

In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

(2) Gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 StrWG NW gehört die Bepflanzung von unselbständigem Begleitgrün als Zubehör zur öffentlichen Verkehrsfläche und löst somit Straßenreinigungspflichten aus. Unter den Begriff der Reinigung von Straßenbegleitgrün fällt lediglich die Beseitigung von Fremdkörpern, nicht jedoch grünpflegerische und gärtnerische Maßnahmen.

(3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Warstein mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind, wenn kein anderer Reinigungsumfang im Straßenreinigungsverzeichnis bestimmt ist, grundsätzlich einmal wöchentlich zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Äste bzw. Laub auf Straßen oder Gehwegen stellen eine Verunreinigung dar und lösen grundsätzlich eine Reinigungspflicht der Kommune bzw. bei Übertragung der Reinigungspflicht eine solche der Anlieger aus.

Bei starkem Laubfall ist auf den Straßen und Gehwegen einmal täglich das Laub zu beseitigen.

(3) Unkraut auf Straßen und Gehwegen stellt eine Verunreinigung dar und ist regelmäßig zu entfernen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

(4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(5) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starkem Gefälle bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut; salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(6) In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Ist der folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist der gefallene Schnee bzw. die entstandene Glätte bis 09:00 Uhr zu beseitigen.

(7) An den Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang, sowohl zum Wartehäuschen als auch zum Busein- und -ausstieg, gewährleistet ist. Das Wartehäuschen gilt als Bestandteil des Gehweges, auf dem es sich befindet.

(8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und/oder die Fahrbahn geschafft werden.

(9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Warstein erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Warstein.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 3) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder im Winkel von weniger als 45° verlaufen.

(2) Läßt sich für ein Grundstück eine Frontlänge nach Absatz 1 nicht ermitteln, so gilt als für die Gebührenberechnung maßgebende Frontlänge das Maß, das sich aus der Fläche dieses Grundstückes ergibt, indem für je 50 m² Grundstücksfläche 1 Frontlängenmeter anzusetzen ist.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist. Bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

(4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	2,20 €
b) für Straßen	
• die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,20 €
• die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	1,98 €
• die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	1,76 €

Bei wöchentlich mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3)

a) für überwiegend dem Fußgängerverkehr gewidmete Straßen (Fußgängerzonen)	0,75 €
b) für Straßen,	
• die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,75 €
• die vorwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	0,68 €
• die vorwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	0,60 €

(6) Werden Reinigung und Winterwartung durchgeführt, berechnet sich die Gesamtgebühr aus der Summe nach Abs. 4 und 5 festzusetzenden Gebühr für die Reinigung und Winterwartung.

(7) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5, Buchstabe a) und b), genannten Straßenarten sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer- bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Folgemonats an gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Warstein das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muß, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten, in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muß.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben gefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße von bis zu 50,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.1990 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 18.12.2008

gez. Unterschrift

(G ö d d e)
Bürgermeister